

Protokollnotiz vom 10.11.2025

**zum Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern
gemäß § 75 SGB XI ab 01.10.2018**

zur Abwesenheitsregelung nach § 30 ab 01.01.2026

zwischen

der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, München

dem BKK Landesverband Bayern, München

der IKK classic, München

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse, Kassel**

und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)**
- BARMER**
- DAK-Gesundheit**
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- Handelskrankenkasse (hkk)**
- HEK – Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

vdek – Verband der Ersatzkassen e. V.,

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln

dem Bezirk Oberbayern, München

dem Bezirk Schwaben, Augsburg

dem Bezirk Niederbayern, Landshut

dem Bezirk Mittelfranken, Ansbach

dem Bezirk Oberpfalz, Regensburg

dem Bezirk Oberfranken, Bayreuth

dem Bezirk Unterfranken, Würzburg

unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes in Bayern, München

– einerseits –

und

der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V., München

dem Deutschen Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., München

**dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.,
Nürnberg**

dem Bayerischen Roten Kreuz KdöR, Landesgeschäftsstelle, München

dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., München

dem Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, München

**dem bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Bayern, München**

**dem VDAB – Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe Landesverband
Bayern e.V., Augsburg**

**MÜNCHENSTIFT als Vereinigung von stationären Pflegeeinrichtungsträgern,
München¹**

Kommunale Altenhilfe Bayern eG (KABayern eG), Weißenburg²

dem Bayerischen Bezirketag, München

dem Bayerischen Landkreistag, München

dem Bayerischen Städtetag, München

dem Bayerischen Gemeindetag, München

– andererseits –

¹ Die MÜNCHENSTIFT ist zwischenzeitlich nachgewiesen eine Vereinigung von stationären Pflegeeinrichtungsträgern im Land, so dass sie als Rahmenvertragspartei nach § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in diese Protokollnotiz aufzunehmen ist.

² Die Kommunale Altenhilfe Bayern eG (KABayern eG) ist zwischenzeitlich nachgewiesen eine Vereinigung von stationären Pflegeeinrichtungsträgern im Land, so dass sie als Rahmenvertragspartei nach § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in diese Protokollnotiz aufzunehmen ist.

Der Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern trat am 01.10.2018 in Kraft. Nach über fünf Jahren Laufzeit verständigten sich die Rahmenvertragsparteien einvernehmlich auf eine Evaluation, deren Ergebnis diese Protokollnotiz festhält.

Die Landespflegesatzkommission hat korrespondierend gemäß ihrer Zuständigkeit am 24.03.2025 zu nachfolgenden Themen einen einstimmigen Beschluss gefasst:

- a) Auslastungsquote
- b) Auslastungsquote in der zweijährigen Startphase
- c) Personalschlüssel in Pflege und Betreuung inklusive Fachkraftanteil
- d) Personalschlüssel in Leitung und Verwaltung
- e) Verhandlung der Fahrtkosten

Im Vorfeld dessen befasste sich eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe der Landespflegesatzkommission intensiv und umfassend mit den Entwicklungen dieser Themen in der Praxis seit dem Jahr 2019.

In der Abwesenheitsregelung des § 30 einigen sich die Rahmenvertragsparteien auf eine Klarstellung zur Definition „kurzfristige Absage“ – Absatz 3 – (Klammervermerk) und die Streichung des Absatzes 7:

Darüber hinaus darf die teilstationäre Pflegeeinrichtung dem Pflegebedürftigen oder einem Dritten keine weitere Abwesenheitsvergütung in Rechnung stellen.

Zur Streichung des Absatzes 7 erklären die Kostenträger (Pflegekassen und Bayerische Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger), dass sie der Streichung des Absatzes 7 unter Zurückstellung von grundsätzlichen Bedenken zustimmen. Sollten sich durch Streichung der klarstellenden Vorschrift Vollzugsprobleme in der Abrechnungspraxis ergeben, sind diese rein im Rechtsverhältnis der teilstationären Pflegeeinrichtung und der/dem Pflegebedürftigen zu klären, das dem Einwirkungsbereich der Kostenträger entzogen ist.

Abschnitt VII – § 30 – wird neu gefasst wie folgt:

Abschnitt VII

Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB XI

§ 30

Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen

- (1) Hält die teilstationäre Pflegeeinrichtung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen den Pflegeplatz frei, erhält sie dafür unter Maßgabe der Absätze 2 bis 7 eine Abwesenheitsvergütung.
- (2) Ein Anspruch auf eine Abwesenheitsvergütung besteht nicht, wenn die teilstationäre Pflegeeinrichtung diesen Pflegeplatz an einen anderen Pflegebedürftigen vergibt.
- (3) Ein Anspruch auf eine Abwesenheitsvergütung besteht nur, wenn der teilstationären Pflegeeinrichtung die vorübergehende Abwesenheit innerhalb von sieben Kalendertagen (= Wochentage, d.h. also innerhalb einer Woche) vor dem oder an dem gebuchten Tag, an dem die Leistung nicht in Anspruch genommen wird (kurzfristige Absage), erstmals bekannt wird.
- (4) Die kurzfristige Absage ist durch den Pflegebedürftigen, seinem Angehörigen oder seinem rechtlichen Vertreter schriftlich auf dem Leistungsnachweis nach § 26 zu bestätigen.
- (5) ¹ Die Abwesenheitsvergütung beträgt 75 % der vereinbarten täglichen Pflegevergütung, des vereinbarten täglichen Vergütungszuschlags nach § 84 Abs. 8 in Verbindung mit § 85 Abs. 8 SGB XI für Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI, ggf. der Ausbildungsvergütung nach § 82a SGB XI, ggf. der Zuschläge nach § 92b SGB XI sowie der vereinbarten täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.
² Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
³ Beförderungsentgelte, auch Abschläge davon, können nicht abgerechnet werden.
- (6) Der Anspruch der teilstationären Pflegeeinrichtung auf eine Abwesenheitsvergütung besteht je Pflegebedürftigen für maximal 15 Tage im Kalenderjahr.

Diese Protokollnotiz zum seit 01.10.2018 geltenden Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern gemäß § 75 SGB XI tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

¹ Die Regelung zu § 30 dieser Protokollnotiz ersetzt § 30 des seit 01.10.2018 geltenden Rahmenvertrags für die teilstationäre Pflege in Bayern gemäß § 75 SGB XI. ² Seine übrigen Regelungen bleiben unberührt.

Unterschriftenblatt

München, den

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V.	AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.	BKK Landesverband Bayern
Diakonisches Werk der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern e.V.	IKK classic
Bayerisches Rotes Kreuz KdöR Landesgeschäftsstelle	KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München
Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse
Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern	vdek – Verband der Ersatzkassen e. V. Der Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern
bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Bayern	Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

VDAB – Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe Landesverband Bayern e.V.	Bezirk Oberbayern
MÜNCHENSTIFT als Vereinigung von stationären Pflegeeinrichtungsträgern	Bezirk Schwaben
Kommunale Altenhilfe Bayern eG (KABayern eG)	Bezirk Niederbayern
Bayerischer Bezirketag	Bezirk Mittelfranken
Bayerischer Landkreistag	Bezirk Oberpfalz
Bayerischer Städtetag	Bezirk Oberfranken
Bayerischer Gemeindetag	Bezirk Unterfranken